



Österreichische Finanzmarktaufsicht FMA
Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht
Mag. Nicole Schweizer
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Datum: 29. Jänner 2018

Begutachtung - FMA Rundschreiben über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)

GZ FMA-VU000.110/0002-VPQ/2017

Sehr geehrte Frau Mag. Schweizer,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für ein Rundschreiben zur PRIIP-Verordnung und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Anwendungsbereich:

Die Versicherungswirtschaft begrüßt im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarstellung zur Definition der Versicherungsanlageprodukte seitens der FMA.

Allgemeines:

Da die Definition eines Versicherungsanlageprodukts in der PRIIP-Verordnung und in der IDD ident ist, ersuchen wir klarstellend analog zur BaFin in Deutschland¹ auch eine Referenz zur IDD bzw. zum Versicherungsvertriebsgesetz aufzunehmen:

Der in diesem Rundschreiben definierte Anwendungsbereich für Versicherungsanlageprodukte sollte auch für die IDD bzw. das Versicherungsvertriebsgesetz gelten, es sei denn, es ist durch ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

Zu sofort beginnenden Rentenversicherungen:

Hier sollte klargestellt werden, dass sofort beginnende Rentenversicherungen auch dann keine Versicherungsanlageprodukte sind, wenn diese zwar einen Rückkaufswert haben, dieser aber mit fortschreitender Vertragsdauer grundsätzlich sinkt. Das ist insbesondere bei sofort beginnenden Rentenversicherungen der

Dipl.KW Christina Wührer
Lebensversicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ausg.Nr. D-13/18

Seite 1/2

¹ Vgl.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1708_Versicherungsanlageprodukte.html



Fall, bei denen sich ein allfälliger Rückkaufswert an der Todesfalleistung orientiert. Da diese Versicherungen nie einen Fälligkeitwert aufweisen, ist die Darstellung der empfohlenen Haltedauer, der Kosten und der Erlebensleistungen in den verschiedenen Performance-Szenarien im PRIIPs-KID gar nicht möglich.

Zu Risikolebensversicherungen:

In Punkt A.1. werden Nichtlebensversicherungsprodukte angeführt, die keine Versicherungsanlageprodukte sind. Diese Produkte können aber von Versicherungsunternehmen auch als Lebensversicherungsprodukte konzipiert werden. Wir ersuchen daher die Aufzählung bei den Risikolebensversicherungen, die nicht unter Versicherungsanlageprodukte fallen, um Erwerbsunfähigkeits-, Arbeitsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen zu ergänzen.

Seite 2/2

Darüber hinaus sollte ein Rückkaufswert nicht schaden, wenn dieser entweder die Rückzahlung zu viel geleisteter Prämien aufgrund einer verkürzten Laufzeit oder die Rückzahlung zu viel geleisteter Prämien aufgrund einer Verkürzung der Prämienzahlungsdauer darstellt.

Zu Zusatzversicherungen:

Gemäß Punkt II.2. des Entwurfs für ein Rundschreiben sind bei Versicherungsanlageprodukten mit Zusatzversicherungen dem PRIIPs-KID sog. LIPIDs (Life Insurance Product Information Documents) beizufügen. Dies gilt aber der Anwendbarkeit der Bestimmungen für LIPIDs. Wir ersuchen um Klarstellung, dass es sich hierbei um LIPIDs für die entsprechenden Risikoversicherungen als Haupttarif handelt und nicht separate LIPIDs für Zusatztarife notwendig sind. Dies ist auch insofern nicht notwendig, als es hierfür keine europarechtliche Grundlage gibt.

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs